

Saatkrähen in Siedlungsgebieten

■ Saatkrähe – *Corvus frugilegus*

Die Saatkrähen gehören zu den Singvögeln, auch wenn ihre Stimme nicht so herrlich klingt wie manch andere. Zur Unterscheidung zu den anderen Rabenvögeln wie Rabenkrähen oder gar Kolk-raben (die wesentlich größer sind) haben sie einen nackten Schnabelansatz, so dass der Schnabel länger wirkt. Außerdem sind die Beinansätze befiedert, als hätten sie kurze Pluderhosen an. Saatkrähen brüten und leben das ganze Jahr über in größeren Gruppen (Kolonien), deshalb sind sie so auffällig. Sie haben ein starkes Sozialgefüge, teilen sich Arbeitsbereiche auf (z.B. Wache halten) und leben in starker Hierarchie untereinander. In den Nestern aus Stöcken und kleineren Zweigen liegen 2-5 Eier, die 16-18 Tage lang ausgebrütet werden. Nach 30 Tagen sind die Jungvögel dann flügge, werden in die Kolonie integriert und weiterhin von den Altvögeln gefüttert, bis sie ihre Aufgaben in der Gemeinschaft übernehmen können.



Die Saatkrähe ist sehr standorttreu, sie kommt also immer wieder an die gleichen Plätze zurück und breitet sich dort nicht sehr aus, sondern lebt mit vielen Individuen auf engem Raum.

Die in der Oberrheinebene brütenden Vögel ziehen im Winter weg (Oktober/November) und suchen sich Überwinterungsgebiete in Frankreich und Spanien.

Gleichzeitig kommen im Winter große Gruppen von Saatkrähen in der Oberrheinebene an, die dieses Gebiet als Überwinterungsgebiet nutzen. Die Wintergäste ziehen dann im Februar / März wieder zurück nach Nordosten, um den hier brütenden Saatkrähen ihr Sommerrevier wieder zu überlassen. Die Sommervögel kommen in deutlich geringerer Anzahl vor, als die Wintergäste.

■ Lebensraum und Lebensweise der Saatkrähen

Die Saatkrähen kommen in Baden – Württemberg im Wesentlichen nur in zwei Gebieten vor: in der Oberrheinebene und in Oberschwaben (zum Alpenvorland gehörend). Sie zählen zu den besonders geschützten Vögeln, deren Bestand überregional immer noch zurückgehend und deswegen schonungsbedürftig ist, auch wenn sie lokal sehr häufig auftreten.

Die Saatkrähe besiedelt bevorzugt die großen Flusstäler mit hohem, lockerem Baumbestand und angrenzenden, ausgedehnten Wiesen, auf denen sie Nahrung findet.

Die Saatkrähen suchen vor allem nach tierischer Nahrung (Engerlinge, Maulwurfsgrielen, Heuschrecken, Mäuse), sie nehmen aber auch pflanzliche Kost zu sich (Blätter, Früchte, Keimlinge und Samen). Bevorzugt wird aber eindeutig die tierische Kost, was zahlreiche Untersuchungen belegen. Die Krähen leisten in unserer Region gerade im Winter, einen wichtigen Beitrag zur biologischen Schädlingsbekämpfung.

Die freien, überschaubaren Flächen mit Nahrungsangebot sind für die Saatkrähen sehr wichtig. Fehlen diese, wird der Lebensraum gar nicht erst angenommen.

Da Saatkrähen sehr intelligent und anpassungsfähig sind, kommen die Tiere auch zunehmend in die Siedlungsbereiche, wenn die optimalen Strukturen im Außenbereich fehlen.

Im Siedlungsbereich werden die Saatkrähen schnell zum Problem, da sie durch ihren dauerhaften „Gesang“ zur Brutzeit auch in der Nacht stören können. Außerdem fehlen im Siedlungsbereich oft die nahrungsreichen Wiesen, so dass hier gerne auf die Vorräte auf den Balkons zurückgegriffen wird. Saatkrähen von ihren Plätzen zu vertreiben, durch unregelmäßige Störungen (Lärmen, unverhofftes, unregelmäßiges Auftauchen) ist sehr schwierig, denn aufgrund ihrer Intelligenz unterscheiden sie sehr schnell ob wirkliche Gefahr im Verzug ist oder nur jemand lärmt und droht.

■ Rechtliche Grundlagen

Rabenvögel, dazu zählt auch die Saatkrähe, unterliegen der EG-Vogelschutzrichtlinie und sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt.

Nach § 44 Abs 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Auch die Horstbäume, also Bäume, die den Saatkrähen Lebensraum bieten, sind demzufolge ganzjährig geschützt.

Von dem obengenannten Verbot kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die Vögel im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen. Darunter fallen grundsätzlich jedoch nicht Lärm- und Schmutz der Tiere in Wohngebieten (so entschieden vom Verwaltungsgericht Stade, Urteil vom 15.04.2014 - 1 A 1490/10). Maßnahmen zur Vergrämung der Saatkrähen können bei Vorliegen eines atypischen Einzelfalles, der eine unzumutbare Belastung darstellt, und nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungen (15. März – 30. August) zugelassen werden.

Wichtig! Um Störungen durch Saatkrähen zu minimieren einige Verhaltens-Tipps

- Nicht füttern
- Essbares möglichst unerreichbar für die Vögel aufbewahren (gut verschlossen)
- Während der Brutzeit könnten Spielplätze mit Sichtschutz (Sonnensegel) abgeschirmt werden, um neugierigen Vögeln den Zugang zu erschweren. Auch hier Essbares nicht offen liegen lassen, Müll und Reste direkt wieder verpacken und mitnehmen
- Während der Brutzeit ist mit aggressivem Verhalten gegenüber Störenden zu rechnen, deshalb Bereiche umgehen, oder aber Flächen mit Netzen oder Sonnensegeln abschirmen, um Angriffe der Saatkrähen zu verhindern
- Autos gegen Kot und herabfallende Ästchen, mit Hüllen abdecken
- Zur Abwehr können an Balkons und Fenstern glitzernde Bänder oder alte CD's aufgehängt werden, die die Vögel fernhalten

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

■ Es informierte Sie / Ihr Ansprechpartner/Ihre Ansprechpartnerin:

Landratsamt Lörrach
Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz
email: landwirtschaft@loerrach-landkreis.de